



StädteRegion Aachen · 52090 Aachen

Frau
Leandra Brunet
Stadt Würselen
Morlaixplatz 1
52146 Würselen

Der Städteregionsrat

**Stabsstelle
Mobilität und Klimaschutz**

Dienstgebäude
Zollernstraße/20
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2670

Telefax
0241 / 5198 -82670

E-Mail *
Frederic.Wentz@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Wentz

Raum
F 431

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)

Datum
24.03.2022

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 04
BIC AACSD33XXX

Postbank
IBAN
DE52 3701 0050 0102 9865 08
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit
Buslinien 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,
51, 54, SB 63 bis Haltestelle
Normaluhr. Ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof.

*** Elektronischer Zugang zur
StädteRegion Aachen**
Bitte beachten Sie die Hinweise
unter www.staedteregion-aachen.de/eZugang

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 227 der Stadt Würselen im
Bereich "Am Kaiser" und die 12. Änderung des
Flächennutzungsplanes
– Ihr Schreiben vom 15.02.2022**

Sehr geehrte Frau Brunet,

die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung.

A 70 – Umweltamt

Allgemeiner Gewässerschutz:

Es bestehen keine Bedenken wenn die Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Nebenbestimmungen:

- Das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser ist gedrosselt der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.
- Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden. (Keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen).

Hinweis:

- Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der Städteregion Aachen zu beantragen ist.
- Für die Entsorgung des anfallenden Schmutz- und/oder Niederschlagswassers in den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal ist die Bezirksregierung Köln, Dez. 54, zu beteiligen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Verschitz unter der Tel.-Nr. 0241/5198- 7054 zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Aus Sicht des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung bestehen gegenüber dem Planvorhaben keine Bedenken, wenn die textlichen Festsetzungen wie folgt ergänzt werden.

Textliche Festsetzung:

- a) Die Vorgaben des Schalltechnischen Prognosegutachtens der Graner + Partner Ingenieure GmbH vom 28.01.2020, Projekt-Nr. A20027, sind einzuhalten. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:
 - 1) Die Fahrgassen des Parkplatzes sind als ebener Fahrbahnbelag (z. B. Asphaltbelag) auszuführen.
 - 2) Die haustechnischen Anlagen (Kältegeräte, Lüftungsanlagen etc.) müssen so ausgelegt werden, dass in der Nachbarschaft einzuhaltende Immissionsrichtwerte auch nachts erfüllt werden. Die Anlagen müssen einzeltonfrei im Sinne der DIN 45681 sein und keine belästigenden tieffrequenten Geräuschimmissionen gemäß DIN 45680 in der Nachbarschaft verursachen.
Die haustechnischen Anlagen sind – entsprechend der Anlage 1 – im rückwärtigen Bereich der Warenanlieferung zu installieren. Die Schallleistungspegel der Anlagen dürfen den Wert von $L_{WA} = 64 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten.
 - 3) Die Einkaufswagensammelbox ist entsprechend der Anlage 1 zu positionieren, dreiseitig fugendicht zu umfassen und zu überdachen. Die verbauten Materialien müssen ein Schalldämmmaß von $R'_w \geq 25 \text{ dB}$ erreichen. Die Einkaufswagensammelbox ist in westlicher Richtung zu öffnen.
- b) An- und Abfahrten sowie Verkehrsbewegungen auf dem Betriebsgelände sind in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr durch die Errichtung eines zeituhrgestützten, automatischen verschließbaren Schrankensystems zu unterbinden. Die Schranken sind so zu installieren, dass sie nicht umfahren werden können. Die zuständige Brandschutzdienststelle ist über diese Maßnahme zu unterrichten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lange unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7024 zur Verfügung.

Bodenschutz und Altlasten:

Es bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Landskron unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7045 zur Verfügung.

Natur und Landschaft:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:

- Im Rahmen einer Artenschutzuntersuchung der Stufe II ist zu klären, ob im Bereich des im Plangebiet gelegenen, landwirtschaftlichen Hofes die Schleiereule und/oder Schwalben vorkommen. Sollte dies nachgewiesen werden, sind entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zum Erhalt der lokalen Population dieser Arten festzusetzen.

- Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation des gemäß Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ermittelten ökologischen Defizites sind einvernehmlich mit meiner unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Thyssen unter der Tel.-Nr. 0241 / 5198-7037 zur Verfügung.

S 64 – Mobilität und Klimaschutz

Verkehr:

Es bestehen Bedenken.

Die Straße Am Kaiser ist Bestandteil der Radroute Würselen–Herzogenrath, die im Radverkehrsnetz NRW mit einer wegweisenden Beschilderung ausgestattet ist. Sie erfüllt daher eine wichtige Funktion im Radverkehrsnetz und bedarf einer sicheren und attraktiven Führung des Radverkehrs.

Im Verkehrsgutachten wird im Kap. 4.4 auf S. 19 unter 4) und 6) vorgeschlagen, die Radfahrstreifen zwischen Bushaltestelle und Talstraße durchgängig gestrichelt zu markieren, damit diese von den in beide Richtungen geradeaus fahrenden Kfz-Verkehren mitbenutzt werden dürfen, wenn Linksabbiegestreifen markiert werden. Diese Lösung ist nicht zulässig. Radfahrstreifen werden durch Verkehrszeichen 295 gemäß Anlage 2 zur § 41 (1) StVO abgegrenzt (i.d.R. Breitstrich 0,25 m) und dürfen von Kfz-Verkehren nicht mitbenutzt werden. Sie dürfen nur dann überfahren werden, wenn sich dahinter anders nicht erreichbare Parkstände oder Grundstückszufahrten befinden. Eine unterbrochene („gestrichelte“) Markierung ist nach RAST06 nur vorgesehen für die Überquerung von Knotenpunktarmen als Radfahrerfurten bzw. nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) im Bereich stark befahrener Grundstückszufahrten. Die angrenzenden Fahrstreifen müssen so breit sein, dass eine Mitbenutzung der Radfahrstreifen durch Kfz ausgeschlossen wird. Die ERA sieht hierfür mindestens 2,75 m vor.

Im Gegensatz zu Radfahrstreifen dürfen Schutzstreifen von Kfz mitbenutzt werden. Die Markierung ist nach VwV–StVO Randnummer 12 zu § 2 jedoch nur zulässig, wenn die Verkehrszusammensetzung eine Mitbenutzung durch Kfz nur in seltenen Fällen erfordert. Auch diese Lösung scheidet daher in diesem Fall aus, da mit einer Markierung einer Linksabbiegespur die Mitbenutzung des Schutzstreifens durch den Geradeausverkehr zum Regelfall würde.

Die Fahrbahn hat in diesem Bereich eine Breite von ca. 11,00 m. Abzüglich der beidseitigen Radfahrstreifen und von Sicherheitstrennstreifen zu den Parkplätzen verbleibt eine Fahrbahnbreite von ca. 6,50 m, die eine Markierung eines Linksabbiegestreifens nicht mehr zulässt.

Angesichts der guten Verkehrsqualität und der vergleichsweise geringen Linksabbiegerzahlen wird empfohlen, auf Linksabbiegestreifen in beiden Fahrtrichtungen zu verzichten und die Markierungen für den Radverkehr regelkonform zu überarbeiten.

Einzelhandel:

Das Einzelhandelsvorhaben weist eine avisierte Verkaufsfläche (maximal 1.050 qm) aus, die oberhalb der Aufgreifschwelle für STRIKT-relevante Vorhaben (siehe STRIKT, Seite 43) liegt:

- nahversorgungsrelevantes Hauptsortiment,
- Lebensmitteldiscounter,

- Lage im Nahversorgungszentrum,
- ≥ 1.000 qm VKF

Insofern ist eine offizielle Beteiligung des AK STRIKT zur Herstellung des städteregionalen Einvernehmens erforderlich. Die Stadt Würselen, Fachdienst 4.3 – Stadtplanung, Umwelt und Wohnen – wurde hierüber bereits per E-Mail informiert und hat die Einbindung des AK STRIKT zugesagt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



(Frederic Wentz)



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Würselen
Fachdienst 4.3
Morlaixplatz 1
52146 Würselen

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 10. März 2022
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
65.52.1-2022-104
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
joerg.habicht@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-47219

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 227 der Stadt Würselen im Bereich "Am Kaiser" und die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB und die Bitte um Äußerung zum erforderlichen Umfang der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB

Ihr Schreiben vom 15.02.2022 - 4.3_227 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des erforderlichen Umfangs der Umweltprüfung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass sich die vorbezeichnete Planmaßnahme über dem auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Ath“ sowie über den auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfelder „Aachen-Weisweiler“ und „Kreuz Aachen“ befindet. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Ath“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Inhaberin der Erlaubnis „Aachen-



Weisweiler“ ist die Fraunhofer Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V., Hansastraße 27c in 80686 München. Inhaberin der Erlaubnis „Kreuz Aachen“ sind die Stadtwerke Aachen AG, Lombardenstraße 12 – 22 in 52070 Aachen.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabens-träger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau urkundlich belegt. Jedoch befinden sich im Umfeld des Planvorhabens Tagesbrüche und auch Gebäudeschäden, bei denen eine bergbauliche Ursache nicht auszuschließen ist. Ferner sind im Umfeld des Planvorhabens Pingen dokumentiert. Des Weiteren ist am südwestlichen Rand des Planvorhabens ein kleinräumiger Tagebau verzeichnet.

Auf Grund der vorliegenden Lagerstättenverhältnisse kann daher nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im Bereich der Planmaßnahme möglicherweise auch widerrechtlicher Bergbau durch



Dritte oder Bergbau vor Anlegung zeichnerischer Unterlagen (sog. „Uraltbergbau“) in einem möglicherweise heute noch einwirkungsrelevanten Bereich geführt wurde. Die Frage, ob derartiger Bergbau dort geführt worden ist, lässt sich erst nach Durchführung entsprechender Erkundungsmaßnahmen (z. B. Bohrungen, geophysikalische Untersuchungen) abschließend beantworten.

Zur gutachterlichen Bewertung der (alt-) bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung bzw. erforderlicher Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen empfehle ich die Einschaltung eines geeigneten Sachverständigen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat auf ihrer Internetseite eine Liste mit anerkannten Sachverständigen gemäß § 36 GewO bereitgestellt, die im Bereich Altbergbau und Gefahrenabwehr bzw. im Geschäftskreis „Markscheidewesen/Bergschadenkunde“ tätig sind. Diese finden Sie unter der URL: <https://www.bra.nrw.de/-429> im rechten Bereich der Webseite unter „Downloads“.

Ferner besteht zur Ermittlung der bergbaulichen Verhältnisse im Rahmen des Verfahrens und vor der Durchführung von Baumaßnahmen die Möglichkeit, die hier vorhandenen Unterlagen einzusehen. Durch die Einsichtnahme kann man sich selbst über die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich des Grundstückes informieren und entscheiden, inwieweit Untersuchungen des Baugrundes notwendig sind. Da eine Einsichtnahme markscheiderische und geotechnische Sachkenntnisse erfordert, sollte ggf. ein Sachverständiger hinzugezogen werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Abschließend teile ich Ihnen mit, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht



man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils



aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Habicht)



Baesweiler, den 15.3.2022

Stadt Würselen

Fachdienst 4.3

z.H. Frau Brunet

Morlaixplatz 1

52146 Würselen

Bebauungsplan Nr. 227 „Am Kaiser“ in Würselen-Bardenberg,

- **Beteiligung der TÖB**
- **Stellungnahme im Namen und in Vollmacht des BUND-Landesverbandes NRW (Az.: AC-106/22)**

Guten Tag Frau Brunet,

namens und in Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbands Bund für Umwelt und Naturschutz NRW e.V. (BUND) - Landesverband NRW- nehme ich zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:

Allgemein:

Es ist beabsichtigt, eine ehemalige Hofstelle mit ausgedehntem Dauergrünland zur Errichtung eines Discaunters mit großflächigen Parkmöglichkeiten zu nutzen. Hierdurch würden natürliche Ressourcen wie alte Bausubstanzen und ein großer Grünflächenanteil dauerhaft verbraucht.

Artenschutz:

- Alle Gebäude der ehemaligen Hofstelle sind insbesondere im Dach- , sowie im Kellerbereich, sowie in den unbewohnten Teilen genauestens auf dort mit großer Wahrscheinlichkeit lebende Fledermäuse, Eulen, überwinterte Amphibien und andere Tiere zu untersuchen. In Kap 6.1 ist von „Die dafür notwendigen zusätzlichen

Untersuchungen können im Rahmen der Abrissgenehmigung vertiefend untersucht werden.“ Die Rede. Hier müssen zusätzliche aktuelle Untersuchungen erfolgen.

- Die Vorprüfung der Artenschutzbelange (Stufe I) fand an einem einzigen Termin und zeitlich ungünstig am 21.12.2021 statt und hat daher wenig Aussagekraft. Die LANUV gibt dort 25 gesetzlich geschützte und planungsrelevante Tierarten an, was jedoch aktuell zu prüfen ist. Ggf. sind dort auch weitere Tierarten inzwischen festzustellen. Auch wenn die Größe des Grünlandes für manche Vogelarten (Steinkauz usw.) keine Revierbildung zulässt, so dient sie dennoch als Lebensraum und Jagdhabitat.
- Der Gebäudeabriss ist, wenn notwendig, auf Zeiten zu beschränken, die artenschutzrechtlich unbedenklich sind.
- Im Rahmen der Planung und im Rahmen der evtl. Ausführung ist eine ökologische Baubegleitung notwendig.

Biotopverbund:

Die zur Inanspruchnahme geplanten Flächen und Gebäude liegen in einem wertvollen ökologischen Korridor zwischen der Ortsmitte von Bardenberg und dem Naturschutz- und FFH-Gebiet „Wurmtal südlich Herzogenrath mit Meisbach“ über den Bereich Im Grötchen und An Wilhelmstein. Hier sind Wechselwirkungen und Beeinträchtigungen näher zu untersuchen.

Klima:

Das Dauergrünland stellt eine wichtige Kaltluftquelle dar und gewährleistet den Abfluss warmer Luft ins Wurmtal, sowie den Kaltluftzustrom zur Durchlüftung des Wurmtals und des Stadtgebietes von Herzogenrath. Zudem wirkt sich die Grünlandfläche positiv auf das Kleinklima in Bardenberg aus, bindet Stickstoff, reichert die Luftfeuchtigkeit an und kühlt im Sommer das Umfeld. Der Verlust ist gutachterlich näher zu betrachten.

Landschaftsbild:

Das Bauvorhaben liegt am oberen Wurmtalrand bei Bardenberg und wäre aus Richtung Kohlscheid mit einer Firsthöhe von ca. 11 m als erheblicher Störfaktor im Landschaftsbild zu bewerten. Nur durch eine flachere Baustruktur, der Verkleidung der Aussenwände mit Holz o. glw. und einer Dachbegrünung könnte diese Störung minimiert werden.

Flächenverbrauch:

Obwohl gegenüber des geplanten Bauvorhabens bereits der großer Parkplatz „Alter Schulhof“ besteht, soll dort nochmals vor dem Geschäft ein neuer Parkplatz eingerichtet werden. Dies führt zur Verschiebung des Gebäudes in den hinteren und wertvollen Grünlandbereich, den es zu vermeiden gilt. Über eine Zebrastreifen- und ggf. Bedarfsampelregelung kann hier erhebliches Naturpotenzial erhalten und die Versiegelung von Flächen reduziert werden.

Zudem wird die dort wohnende Bevölkerung von Licht-, Lärm- und sonstigen Emissionen verschont. Daher fordern wir auf den Verzicht von zusätzlichem Parkraum.

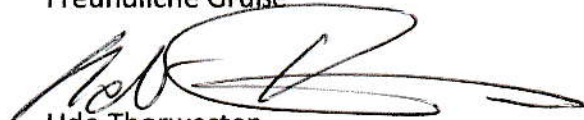
Fazit:

Es soll eine wertvolle Biotopverbundfläche am Ortsrand von Bardenberg für die Umsiedlung eines Discaunters erschlossen bzw. der Natur entzogen werden. Bei der Planung wird nur sehr eingeschränkt auf artenschutzrechtliche und klimatologische Aspekte abgestellt und auch die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme nicht vollzogen. Es sind weitere Artenschutzuntersuchungen notwendig und zudem ist zu prüfen, ob nicht die zentrale Parkplatzfläche in Richtung des ehemaligen Krankenhauses zum Einkauf genutzt werden kann und somit das Grünland großflächiger erhalten werden kann.

HINWEIS:

Bitte übermitteln Sie Ihre Entscheidung im Verfahren den anerkannten Naturschutzverbänden und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt.

Freundliche Grüße



Udo Thorwesten

Schnitzelgasse 74

5299 Baesweiler

Tel.: 0177 3320807

Email: udo.thor@online.de

2. Durchschriftlich an das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW per Email

Von: Eike Lange <eike.lange@nabu-aachen-land.de>

An: <stadtplanung@wuerselen.de>

Datum: 16.03.2022 20:55

Betreff: AZ 4.3. 227



Kreisverband Aachen-Land

Dr. Heinz-Eike Lange (1.Vorsitzender)

Sebastianusstr.58, 52146 WÜRSELEN. Tel. 02405-94708,

Mail: eike.lange@nabu-aachen-land.de

Über www.nabu-aachen-land.de können auch Sie Mitglied werden!

An die

Stadtverwaltung 4.3

52146 Würselen

Btr.BP 227, Am Kaiser 16.3.2022

Sehr geehrte Frau Brunel

Die Notwendigkeit eines 3. Discounters in Bardenberg verschließt sich mir völlig. Dass Netto aus seiner hinteren Ecke sich durch den Umzug konkurrenzfähig machen will ist verständlich. Muss deswegen so viel Parkfläche versiegelt werden. Aldi + REWE je über 60 Parkplätze und jetzt noch einmal 67 Parkplätze. Selbst im Hochbetrieb werden diese Plätze nicht gebraucht. Ich habe dort noch nie ein Parkgedränge gesehen. Bei einem kleineren Parkraum muss weniger Grünfläche versiegelt werden und es fällt weniger Regenwasser für die Kanalisation an. Ich bitte die Planungen diesbezüglich zu überprüfen. Ich fordere PV-Anlagen und/oder Grünbewuchs auf den Dächern. Nistmöglichkeiten für Spatzen, Meisen und Schwalben müssen an den Gebäuden angebracht werden. Auf der durch verkleinerten Parkraum gewonnenen Fläche kann im Zusammenhang mit dem Grünstreifen südlich des Plangebietes Ausgleich geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Eike Lange